

Benutzungsordnung für die Stadt- und Kurbibliothek Tambach-Dietharz

1. Allgemeines

Die Stadt- und Kurbibliothek Tambach-Dietharz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Tambach-Dietharz.

Alle Einwohner und Gäste der Stadt sind im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek zu nutzen und Medien zu entleihen.

Die Stadt- und Kurbibliothek ist eine Bildungseinrichtung und unterstützt die Arbeit von Schulen und anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen durch Kooperationen. Nutzungsentgelte sind im Entgeltverzeichnis festgelegt.

2. Anmeldung

2.1. Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines gültigen Ausweises (Personalausweis, Reisepass, Schülerausweis, Kurkarte) mit Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums (bei Inhabern einer Gästekarte auch die Anschrift des Vermieters). Weitere Angaben zur Person sind freiwillig.

2.2. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren benötigen die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten. Der/Die Erziehungsberechtigte(n) verpflichtet/verpflichten sich damit zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte. Der Inhaber eines Ausweises oder sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

2.3. Dienststellen, juristische Personen, Institute, Firmen und andere Einrichtungen melden sich durch einen Vertretungsberechtigten an und hinterlegen die Namen von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung wahrnehmen.

2.4. Der bei der Anmeldung für den Benutzer ausgestellte Benutzerausweis ist 12 Monate gültig und nicht übertragbar. Er kann nach Ablauf jeweils für weitere 12 Monate verlängert werden. Jede Namens- und Adressenänderung sowie der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek umgehend mitzuteilen. Der durch die Bibliothek ausgestellte Ersatzbenutzerausweis ist kostenpflichtig. Ausgenommen hiervon sind die Inhaber einer Gästekarte.

3. Leihbedingungen

3.1. Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.

3.2. Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen und kann auf Antrag verlängert werden. Die Bibliotheksleitung kann kürzere oder längere Leihfristen festlegen.

- 3.3. Die entliehenen Medien sind der Bibliothek spätestens mit Ablauf der Leihfrist unaufgefordert oder auf Verlangen zurückzugeben. Wird der Benutzer durch Krankheit oder anderes an der Rückgabe gehindert, ist dies der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- 3.4. Nach zweimaliger Verlängerung der Leihfrist kann die Bibliothek die Vorlage der Medien und die Neuverbuchung verlangen. Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern. Die Anzahl der gleichzeitig von einem einzelnen Benutzer entlehbaren Medien kann beschränkt werden.
- 3.5. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- 3.6. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- 3.7. Bücher, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch regionalen und überregionalen Leihverkehr nach den hierfür gültigen Richtlinien vermittelt werden. Für ihre Nutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsendenden Bibliothek. Für die Beschaffung der Medien entstehen Entgelte lt. Entgeltverzeichnis.
- 3.8. Die Bibliothek bietet allen Benutzern mit gültigem Bibliotheksausweis die Ausleihe elektronischer Medien via ThueBIBnet, der Thüringer Onlinebibliothek an. Es gelten die allgemeinen Benutzungsbedingungen und die allgemeine Datenschutzerklärung von ThueBIBnet.
- 3.9. Auf Antrag des Benutzers fertigt die Bibliothek gegen Entgelt einzelne Kopien aus ihrem und dem von ihr vermittelten Bibliotheksgut an, wenn der Zustand der Vorlage dies zulässt. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt dem Benutzer.

4. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- 4.1. Der Benutzer ist verpflichtet, die benutzten und entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- 4.2. Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Der Benutzer ist zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichtet. Die Bibliothek kann stattdessen den Wiederbeschaffungswert verlangen. Der Benutzer haftet auch in jedem Falle für die unzulässige Weitergabe an Dritte. Im Zweifelsfall gelten die Unterlagen der Stadt und Kurbibliothek.

- 4.3. Die Medien sind noch vor ihrer Entleihung vom Benutzer selbst auf ihren einwandfreien Zustand zu kontrollieren. Dabei festgestellte eventuelle Beschädigungen sind noch vor der Ausleihe der Bibliothek zu melden. Für jede nach der Rückgabe festgestellte Beschädigung oder für den Verlust ausgeliehener Medien ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Soweit möglich, umfasst die Schadenersatzpflicht die Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 4.4. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- 4.5. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder gegen die Anordnung des Personals verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

5. Internetbenutzung

- 5.1. Zur Internetbenutzung berechtigt die Anmeldung unter Vorlage des gültigen Ausweises (Personalausweis, Reisepass, Schülerschein, Gästekarte) mit Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums (§ 2 der Benutzungsordnung).
- 5.2. Die Regeln für die Benutzung der Internetzugänge werden durch die Unterschrift anerkannt. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Internet-Nutzer hinterlegen für die Dauer der Arbeit am PC ihren gültigen Benutzerausweis/Gästekarte am Tresen.
- 5.3. Informationen/Adressen Gewalt verherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen, ausgetauscht oder gespeichert werden. Das gilt auch für Anleitungen zu kriminellen Handlungen und den Aufruf von Cracker- oder Hackerseiten.
- 5.4. Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Bibliothek Haftungsansprüche vor.
- 5.5. Das Herunterladen von Software geschieht auf eigenes Risiko. Das Herunterladen von Standardsoftware und Betriebssystemen ist nicht gestattet. Das Speichern von herunter geladenen Daten auf der lokalen Festplatte ist untersagt. Das Kopieren aus dem Internet ist gestattet, wenn die Medien vom Urheber/Produzenten freigegeben sind. Die im Internet bestehenden Urheberrechte sind zu beachten.
- 5.7. Die Stadt- und Kurbibliothek ist nicht verantwortlich für den Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, sie trifft keine Haftung für fremden Inhalt. Die Bibliothek haftet nicht für Folgen, die durch Aktivitäten des Benutzers im Internet entstehen.

- 5.8. Die Stadt- und Kurbibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internetzugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- 5.9. Das Versenden und Empfangen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet. Bestellungen dürfen nur im eigenen Namen aufgegeben werden.
- 5.10. Für die Nutzung des Internetzugangs und das Ausdrucken von Seiten entstehen Entgelte lt. Entgeltverzeichnis.

6. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Benutzungsordnung vom 10.07.2013 tritt mit der Bekanntmachung außer Kraft.

Tambach-Dietharz, den 25.08.2016

gez. Schütz
Bürgermeister

Siegel